Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 18.12.1832 publ. 22.12.1832

d. J. an in keinem Bundesstaate ben der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen, und sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung dieses Beschlusses als Nachtrag zu der Bestimmung Nr. 2. des früheren vom 6. Sept. aufgefordert."

wird mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 29. Sept. d. J. auf Höchsten Besehl hiedurch öffentlich bekannt gemacht und werden alle Behörden des Landes angewiesen, auf dessen Besolgung strenge zu achten.

40) Regierungs = Bekanntmachung vom 18. Dec., publ. den 22. Dec. 1832.

Bekanntm. betr. die Brand-Caffe: Bevorbnung.

Da nach dem §. 32. der Brandcasse-Berordnung vom 5. Nov. 1764. und der oft wiederholten authentischen Interpretation desselben, die neuen Gebäude nicht auf einer andern Stelle als wo die abgebrannten standen, wie= der aufgesührt; zwen oder mehrere abgebrannte besondere Gebäunde ben Neubau nicht in Eines verbunden; auch nicht theilweise die versicherten Gelder des einen Gebäudes auf ein anderes verwendet werden dürsen; diese zu Sicherung des Instituts der Brandcasse wesentlich mitwir= fenden Vorschriften aber nicht allgemein bekannt zu sehn scheinen und doch, wenn anders die